

Satzung
für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags in der Großen Kreisstadt
Rothenburg ob der Tauber

vom 03.02.2015

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber folgende

Satzung
für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags
in der Stadt Rothenburg ob der Tauber

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

1. Von allen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Stadtgebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
2. Von dem Beitrag sind die staatlichen Einrichtungen des Bundes und der Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

1. Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
2. Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

1. Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
2. Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
3. Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

4. Der Beitragssatz beträgt sechseinhalb v.H.
5. Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 - 5 v.H.	0,081 v.H.
über	5 - 10 v.H.	0,244 v.H.
über	10 - 15 v.H.	0,406 v.H.
über	15 - 20 v.H.	0,569 v.H.
über	20 v.H.	0,813 v.H.

4.1 Der Beitragssatz beträgt ab 01.01.2016 acht v.H.

- 5.1 Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 - 5 v.H.	0,100 v.H.
über	5 - 10 v.H.	0,300 v.H.
über	10 - 15 v.H.	0,500 v.H.
über	15 - 20 v.H.	0,700 v.H.
über	20 v.H.	1,000 v.H.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

1. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
2. Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

1. Der Beitragsschuldner hat am 1. Oktober jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheides zu entrichten.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

1. Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Beträgt die Beitragsschuld weniger als 30 € so erfolgt keine Festsetzung.

2. Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 7

Abschlusszahlung

1. Auf die Beitragsschuld wird die für den Veranlagungszeitraum entrichtete Vorauszahlung angerechnet.
2. War die Vorauszahlung höher als der festgesetzte Beitrag, so wird der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Bekanntgabe erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Mai 2013 außer Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 03.02.2015
Stadt Rothenburg ob der Tauber

Hartl
Oberbürgermeister